

Richtlinien zur Kulturförderung in Minden **(Kulturförderrichtlinien)**

Vorbemerkung

Die Stadt Minden erkennt die Leistungen freier Mindener oder in Minden wirkender Initiativen an und unterstützt diese freie Kulturarbeit durch finanzielle Mittel nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes.

Für Kulturangebote in Minden können unter bestimmten Bedingungen auch Fördermittel von städtischen oder stadtnahen Kulturinstituten beantragt werden.

Die nach dieser Richtlinie Antragsberechtigten können auch Anträge für Maßnahmen mit Schwerpunkt bei der Kulturellen Bildung stellen. Es gelten die gleichen Entscheidungskriterien, insbesondere öffentliche Zugänglichkeit.

1 Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden öffentliche Veranstaltungen, Formate und Projekte (im Folgenden Maßnahmen) von Kunst, Kultur und Kultureller Bildung in Minden und/oder mit besonderer Bedeutung für Minden.

Die Zusammenarbeit mit städtischen oder stadtnahen Institutionen schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.

- 1.2 Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Sinne der kulturpolitischen Ziele der Stadt Minden (nach Maßgabe des jeweils aktuellen Kulturentwicklungsplans). Kooperationen und vernetzende Eigenschaften wirken sich positiv auf Förderentscheidungen aus.

- 1.3 Gefördert werden Projekte aus allen künstlerischen Sparten, inhaltliche Vorgaben gibt es nicht. Beantragte Maßnahmen müssen zum kulturellen Profil der Stadt beitragen und/oder das kulturelle Angebot der Stadt stärken.

Außerdem sollen beantragte Maßnahmen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Teilhabe fördern, das heißt z.B. Teilhabebbarrieren abbauen, neue Kunstformen und Zielgruppen erschließen, Chancengleichheit fördern, der Diversität der Gesellschaft gerecht werden, Stadtteile oder ländliche Räume in Minden einbeziehen.
- Ökologisch nachhaltig sein, das heißt z.B. Ressourcen schonen, energieeffizient arbeiten, Umwelt- und Klimaschutz thematisch und/oder bei der Durchführung berücksichtigen.
- Digitalisierung und Digitale Kultur einbeziehen, das heißt z.B. digitale Interaktion und Teilhabe ermöglichen, durch digitale Formate einen niedrigschwelligen Zugang zu kulturellen Angeboten

und Informationen bieten, digitale Kunstformen und Produktionen umsetzen oder die digitale Vernetzung mit anderen Angeboten und Akteuren anregen.

- 1.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen,
- die vorrangig oder ausschließlich dem Vereinsleben nutzen,
 - die bereits inhaltsgleich Kulturförderung der Stadt Minden erhalten haben,
 - die Diskriminierung aus rassistischen oder antisemitischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale in jeglicher Form fördern oder praktizieren,
 - die vorrangig oder ausschließlich der Werbung für parteipolitische oder religiöse Zielsetzungen dienen.

2 Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind freie Kulturschaffende und Institutionen mit kulturellen Formaten (freie Gruppen, Vereine und Verbände etc.). Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, hat jemand aus dem Kreis der Antragstellenden die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Minden zu übernehmen.
- 2.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Finanzielle Förderung ist nur zu den erforderlichen Ausgaben möglich; Investitionen werden nicht gefördert. Kosten für eine längerfristige Anschaffung können nur dann anteilig geltend gemacht werden, wenn sie im Sinne der Nachhaltigkeit eine kurzlebige Alternative ersetzen.
- 3.2 Berechtigte nach 2.1 haben eigene Leistungen in Geld oder Geldwert zu erbringen; Eigenleistungen – z.B. erbrachte unentgeltliche Arbeit oder Investitionen – können anerkannt werden. Im Übrigen müssen Eigenmittel, Mittel von dritter Seite und beantragte städtische Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Soweit eine Förderung durch Dritte stattfindet, wird vorausgesetzt, dass diese Mittel in Anspruch genommen bzw. eingeplant werden.

4 Förderverfahren

- 4.1 Der Antrag ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Das Formular steht auf der Website der Stadt Minden zur Verfügung.
- 4.2 Die Antragsfristen sind der 31.03. (1. Förderrunde) und der 30.09. (2. Förderrunde).

- 4.3 Der Antrag muss
- eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme,
 - einen, soweit wie möglich, nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtkosten und –einnahmen der Maßnahme und
 - die beantragte Fördersumme enthalten.
- 4.4 Sich nach der Antragstellung ergebende Änderungen der Maßnahme, insbesondere in Bezug auf
- Durchführungsort,
 - Durchführungszeitraum,
 - Beteiligte und/oder
 - den Kosten- und Finanzierungsplan
- sind dem Kulturbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Über Förderanträge entscheidet der Fachausschuss aufgrund einer mit den kulturpolitischen Vertreter*innen aller in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen/Gruppierungen abgestimmten Empfehlung des Kulturbüros nach den unter 4.2 genannten Terminen.
- 4.6 Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf der*des Begünstigten nach Erhalt des Bewilligungsschreibens. Mit dem Mittelabruf erkennen die Zuschussnehmenden ihre in diesen Richtlinien begründeten Pflichten an. Begünstigte, deren beantragte Summe nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen schriftlich erklären, dass der geförderte Projektanteil nicht gefährdet ist.
- 4.7 Die beantragten Mittel müssen spätestens bis zum 15.11. des auf die Bewilligung folgenden Jahres abgerufen werden, sonst verfällt die Förderzusage.
- 4.8 Überall, wo das Projekt öffentlich dargestellt wird, ist ein Hinweis auf die Förderung durch die Stadt Minden verpflichtend. In sämtlichen Publikationen (z.B. Internetseite, Plakat, Flyer etc.) ist das Logo der Stadt Minden in der aktuellen Version aufzunehmen. In Presse-Mitteilungen und Social-Media-Beiträgen ist der Wortlaut „gefördert durch die Stadt Minden“ verbindlich. Die Logo-Vorlage und weitere verpflichtend zu beachtende Hinweise zur Verwendung stellt das Kulturbüro der Stadt Minden auf Anfrage zur Verfügung.

5 Nachweispflicht

- 5.1 Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Dabei ist das von der Stadt Minden vorgesehene Formular zu verwenden.

- 5.2 Nicht verwendete Fördermittel sind zu erstatten.
- 5.3 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde (siehe auch unter 4.4).
- 5.4 Die Stadt behält sich das Recht vor, die Schlüssigkeit des Verwendungsnachweises im Einzelfall durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen. Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6 Mikroförderung

- 6.1 Abweichend von der Förderung nach Nr. 4 entscheidet das Kulturbüro in eigener Verantwortung über ein Förderbudget in Höhe von insgesamt 10 % der nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel für Unterstützungsanfragen nach geringfügigen Fördersummen bis maximal 200 € (Mikroförderung).
- 6.2 Anträge auf Mikroförderung können jederzeit formlos schriftlich gestellt werden. Dabei muss ein Antrag auf Mikroförderung mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift der*des Antragstellende*n,
 - Benennung der geplanten Maßnahme,
 - Ort und Durchführungszeitraum der Maßnahme,
 - Verwendungszweck für die beantragte Förderung.

Sich nach der Antragstellung ergebende Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.3 Die Entscheidung des Kulturbüros über die Mikroförderung wird dem*der Antragstellenden zeitnah schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Bewilligung setzt eine Auszahlung die schriftliche Mitteilung der Kontoverbindung des*der Antragstellenden und – soweit abweichend – Name und Adresse des*der Kontoinhabenden voraus.
- 6.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung der Maßnahme in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Die Nummern 5.2 und 5.3 gelten entsprechend.

7 Förderung von Kulturangeboten städtischer oder stadtnaher Kulturinstitutionen und -bereiche

- 7.1 Zusätzlich zur Kulturförderung für die sogenannte freie Kulturszene stehen nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans in Ausnahmefällen auch Fördermittel für Kulturangebote städtischer oder stadtnaher Kulturinstitutionen und -bereiche in Minden zur Verfügung.

7.2 Antrags- und empfangsberechtigt sind die unter 7.1 Genannten, wenn unterjährig die einmalige Chance besteht, eine besonders bedeutsame Maßnahme umzusetzen, die nicht im Haushalt berücksichtigt war und nicht verschoben werden kann. Für städtische Kulturbereiche sind vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Haushaltsklarheit die haushalterischen Möglichkeiten des eigenen Budgets vorrangig.

7.3 Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel nach Nr. 7.1 gelten die Nummern 1 bis 5 dieser Richtlinien analog.

In begründeten Einzelfällen kann von einem gem. Nr. 3.2 Satz 1 zu erbringenden Eigenanteil abgesehen werden.

7.4 Bei städtischen Kulturinstitutionen wird die Fördersumme in das Budget des antragstellenden Instituts umgebucht. Gegebenenfalls fällige Künstlersozialabgaben (KSA) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind durch das antragstellende Institut im Rahmen des dazu geltenden städtischen KSA-Verfahrens abzuwickeln.

Von der analogen Anwendung der Nummern 5.1 und 5.2 abweichend gilt der Verwendungsnachweis bei städtischen Kulturinstitutionen als Antragstellende als erbracht, wenn diese schriftlich bestätigen, dass die umgebuchten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

8 Ausnahmen

Über Ausnahmen nach diesen Kulturförderrichtlinien entscheidet der Fachausschuss.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien vom 01.09.2014 außer Kraft.

Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 26.05.2025.